

Satzung der Gemeinde Korb über die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag des Krämermarktes Korber Kirbe für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Krämermarktes Korber Kirbe dürfen in der Gemeinde Korb die Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Sonntag, 24. Oktober 2021, von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Dies gilt nur dann, wenn durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Korber Kirbe als (Jahr)Markt i.S.d. Gewerbeordnung i.V.m. einer Befreiung vom Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FTG) festgesetzt wird.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Korb, den 27. Juli 2021


Jochen Müller
Bürgermeister